

## SICHERHEITSDATENBLATT

AUSGABEDATUM: 04.05.2021

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich  
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ÜBERARBEITUNGSDATUM: 04.05.2021

VERSION: 1.0

**1. ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator**

Handelsname	Fire' Paste
Produktcode	8618
SDB Nummer	8618
Produktverwendung	Gewerbliche Verwendung

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Relevante identifizierte Verwendungen	Brennpaste zur Stabilisierung von keramischen Arbeiten
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Keine bekannt

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt****Lieferant**

Dentaco GmbH & Co.KG  
Max-Keith-Str. 46  
45136 Essen  
Deutschland  
Tel.: + 49 ( 0) 201/ 8098290  
Fax: + 49 (0) 201/ 80982999  
Internet: www.dentaco.de ; info@dentaco.de  
E-Mail: HSE@rle.de

**1.4. Notrufnummer**

+ 49 ( 0) 201/ 8098290 (Mo. - Fr. 09:00 - 17:00)

**2. ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken

**2.2. Kennzeichnungselemente**

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kennzeichnungskriterien gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 in der gültigen Fassung.

**Ergänzende Gefahrenmerkmale**

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

**2.3. Sonstige Gefahren**

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

### 3. ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

Chemischer Name	CAS- Nr. EG- Nr. Index- Nr. RRN	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Bemerkungen
Ethanol	64-17-5 200-578-6 603-002-00-5	15 – 20	Flam. Liq. 2, H225	

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

### 4. ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<b>Allgemeine Hinweise</b>	Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen.
<b>Einatmen</b>	Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Auftreten von Atemwegssymptomen: Giftnotruf oder einen Arzt anrufen.
<b>Hautkontakt:</b>	Haut mit viel Wasser abwaschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
<b>Berührung mit den Augen</b>	Sofort und sorgfältig bei weit geöffneten Lidern anhaltend mit Wasser spülen (mindestens 15 Minuten). Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Reizung einen Augenarzt aufsuchen.
<b>Verschlucken</b>	Mund mit Wasser spülen. Bei unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

<b>Symptome/Wirkungen nach Einatmen</b>	Reizung der Atemwege. Atemnot.
<b>Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt</b>	Verursacht Entfettung und Austrocknen der Haut sowie Hautrisse.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### 5. ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

<b>Geeignete Löschmittel</b>	Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum.
<b>Ungeeignete Löschmittel</b>	Keinen Hochdruckwasserstrahl verwenden, da dies eine Ausbreitung des Brandes bewirken kann.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

<b>Gefährliche Verbrennungsprodukte</b>	Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln. Kohlenstoffoxide (CO, CO <sub>2</sub> ).
---	--

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

<b>Brandschutzvorkehrungen</b>	Rauch nicht einatmen. Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen. Behälter dicht verschlossen und von Hitze, Funken und Flammen fernhalten. Behälter aus dem Feuerbereich bewegen, wenn es ohne persönliches Risiko durchgeführt werden kann.
<b>Schutz bei der Brandbekämpfung</b>	Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

## 6. ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

**Allgemeine Maßnahmen** Einatmen von Nebel oder Dampf vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staubbildung vermeiden. Unbeteiligtes Personal fernhalten. Behälter aus dem Feuerbereich bewegen, wenn es ohne persönliches Risiko durchgeführt werden kann.

**Nicht für Notfälle geschultes Personal**

**Notfallmaßnahmen** Verunreinigten Bereich lüften.

**Einsatzkräfte**

**Schutzausrüstung** Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

**6.2. Umweltschutzmaßnahmen** Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

**Reinigungsverfahren** Zündquellen beseitigen. Von brennbaren Stoffen fernhalten. Große ausgelaufene Mengen: Falls möglich, verschüttetes Material eindämmen. Verschüttetes Produkt mit nicht brennbarem Material abdecken, z.B.: Sand, Erde, Vermikulit. Mit Kunststoffolie abdecken, um das Ausbreiten zu verhindern. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen. Kleine Austrittsmengen: Oberflächen gründlich reinigen, um Kontaminationsrückstände zu entfernen. Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttetes Produkt nie in den Originalbehälter zwecks Wiederverwertung geben.

**Sonstige Angaben** Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

**6.4. Verweis auf andere Abschnitte** Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Entsorgung von Rückständen: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

## 7. ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

**Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung** Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

**Hygienemaßnahmen** Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B. Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

**Lagerbedingungen** An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

**Lagerklasse (LGK, TRGS 510)** LGK 11 - Brennbare Feststoffe

**7.3. Spezifische Endanwendungen** Brennpaste zur Stabilisierung von keramischen Arbeiten.

## 8. ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Deutschland - TRGS900

Rechtsvorschrift	Stoff	Typ	Wert
TRGS900	Ethanol (64-17-5) Ethanol	AGW (OEL TWA) [1]	380 mg/m <sup>3</sup>
		AGW (OEL TWA) [2]	200 ppm
		Anmerkung	DFG;Y

**DNEL: Abgeleiteter Nicht Effekt Level**

Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe	Typ	Weg	Wert	Form
Ethanol (64-17-5)	Arbeiter	Dermal	343 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen	950 mg/m <sup>3</sup>	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen	1900 mg/m <sup>3</sup>	Langfristig - lokale Effekte
	Verbraucher	Oral	87 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen	114 mg/m <sup>3</sup>	Langfristig - systemische Wirkung
		Dermal	206 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen	950 mg/m <sup>3</sup>	Langfristig - lokale Effekte

#### PNEC: Abgeschätzte Nicht Effekt Konzentration

Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe	Typ	Weg	Wert	Form
Ethanol (64-17-5)	Nicht anwendbar	Süßwasser	0,96 mg/l	
		Meerwasser	0,79 mg/l	
		Süßwasser	2,75 mg/l	Unregelmäßiger Ausstoß
		Sediment	3,6 mg/kg Trockengewicht	Süßwasser
		Sediment	2,9 mg/kg Trockengewicht	Meerwasser
		Boden	0,63 mg/kg Trockengewicht	
		Oral	380 mg/kg Nahrung	Sekundäre Vergiftung
		STP	580 mg/l	

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

<b>Geeignete technische Steuerungseinrichtungen</b>	Gute allgemeine Lüftung (gewöhnlich 10 Luftwechsel pro Stunde). Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden
<b>Materialien für Schutzkleidung</b>	Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden
<b>Persönliche Schutzmaßnahmen wie die persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)</b>	
<b>Augenschutz</b>	EN 166. Schutzbrille mit Seitenschutz
<b>Hautschutz</b>	
<b>Handschutz</b>	Schutzhandschuhe. EN 374. Butylkautschuk
<b>Sonstige Schutzmaßnahmen</b>	Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.
<b>Atemschutz</b>	Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P2
<b>Haut- und Körperschutz</b>	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen
<b>Schutz gegen thermische Gefahren</b>	Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.
<b>Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition</b>	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## 9. ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<b>Aggregatzustand</b>	Fest
<b>Aussehen</b>	Paste.
<b>Farbe</b>	Milchig. Weiß.
<b>Geruch</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Geruchsschwelle</b>	Keine Daten verfügbar

<b>pH-Wert</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1)</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Schmelzpunkt</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Gefrierpunkt</b>	Nicht anwendbar
<b>Siedepunkt</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Flammpunkt</b>	Nicht anwendbar
<b>Selbstentzündungstemperatur</b>	Nicht anwendbar
<b>Zersetzungstemperatur</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Entzündbarkeit (fest, gasförmig)</b>	Nicht brennbar.
<b>Dampfdruck</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Relative Dampfdichte bei 20 °C</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Relative Dichte</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Dichte</b>	1,09 g/cm <sup>3</sup> @ 20°C
<b>Löslichkeit</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Log Pow</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Viskosität, kinematisch</b>	Nicht anwendbar
<b>Viskosität, dynamisch</b>	105 Pa·s @ 21°C 11 Pa·s @ 10/s; 21°C
<b>Explosive Eigenschaften</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Brandfördernde Eigenschaften</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Explosionsgrenzen</b>	Nicht anwendbar

## 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

## 10. ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

<b>10.1. Reaktivität</b>	Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv.
<b>10.2. Chemische Stabilität</b>	Stabil unter normalen Bedingungen.
<b>10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</b>	Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
<b>10.4. Zu vermeidende Bedingungen</b>	Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).
<b>10.5. Unverträgliche Materialien</b>	Keine weiteren Informationen verfügbar.
<b>10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte</b>	Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## 11. ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

<b>Akute Toxizität</b>	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
<b>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</b>	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
<b>Schwere Augenschädigung/-reizung</b>	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
<b>Sensibilisierung der Atemwege/Haut</b>	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
<b>Keimzell-Mutagenität</b>	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
<b>Karzinogenität</b>	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
<b>Reproduktionstoxizität</b>	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition</b>	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition</b>	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
<b>Aspirationsgefahr</b>	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

## 12. ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

<b>Ökologie - Allgemein</b>	Das Produkt wird nicht als umweltgefährlich eingestuft. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass größere Mengen an Verschüttetem oder falls etwas häufig verschüttet wird, eine gefährliche oder schädliche Auswirkung auf die Umwelt haben kann.
-----------------------------	---

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### Ethanol (64-17-5)

<b>Persistenz und Abbaubarkeit</b>	(OECD-Methode 301D). 80 % - 85 % biologischer Abbau.
------------------------------------	--

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### Ethanol (64-17-5)

<b>Log Kow</b>	-0,35 bei 20°C
----------------	----------------

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Fire' Paste

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

<b>Andere schädliche Wirkungen</b>	Von diesem Produkt werden keine anderen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Ozonabbau, photochemisches Ozonbildungspotential, endokrine Störungen, Treibhauspotential) erwartet.
------------------------------------	--

## 13. ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

<b>Örtliche Vorschriften (Abfall)</b>	Leere Behälter oder Einsätze können etwas Produktrückstand zurückhalten. Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden (siehe: Entsorgungsanweisungen). Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.
<b>Verfahren der Abfallbehandlung</b>	Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
<b>Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung</b>	Da leere Behälter Produktrückstände enthalten, die Warnbeschriftung auch nach dem Leeren des Behälters befolgen. Leere Behälter sollten wiederverwendet, rekonditioniert oder unter Beachtung der lokalen Vorschriften entsorgt werden.
<b>Zusätzliche Hinweise</b>	Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden.

## 14. ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID  
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

## 15. ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar

Ethanol	3(a) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F
Ethanol	40. Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

**Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen** Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitschutz, in der geänderten Fassung. Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, in der geänderten Fassung. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8 und Abschnitt 3.

**Seveso Information** Nicht anwendbar

#### Nationale Vorschriften

**Rechtlicher Bezug** WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

**Beschäftigungsbeschränkungen** Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten

Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten

**Störfall-Verordnung (12. BImSchV)** Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung).

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## 16. ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Änderungshinweise

Keine.

#### Abkürzungen und Akronyme

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität gemäß Rechtsvorschriften (EC) 1272/2008 (CLP)
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BAT	Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte.
BCF	Biokonzentrationsfaktor.
BGW	Biologische Grenzwerte
BLV	Biologische Grenzwerte (BGW, Österreich)
BMGV	Richtwert für Biologische Überwachung, EH40,UK.
BSB5	Biochemischer Sauerstoffbedarf innerhalb 5 Tagen

BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
KG	Körpergewicht.
ber.	Berechnet
CAS	Chemical Abstracts Service.
CEN	Europäisches Komitee für Normung.
CESIO	Europäisches Komitee für organische Tenside und deren Zwischenprodukte.
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.
CMR	Krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe
CSA	Stoffsicherheitsbeurteilung
CSR	Stoffsicherheitsbericht.
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung.
DNEL	Abgeleiteter Nicht Effekt Level
EAC	Europäischer Abfallkatalog
EC	Europäische Gemeinschaft
EC50	Effektive Konzentration
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.
ELINCS	Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe.
EN	Europäische Norm.
ERC	ERC (Umweltfreisetzungskategorie)
EU	Europäische Union.
GLP	Gute Laborpraxis.
GHS	Global Harmonisiertes System der Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
GW/VL	Arbeitsplatzgrenzwert
GW-kw/VL-cd	Arbeitsplatzgrenzwert - kurzfristig
GW-M/VL-M	Arbeitsplatzgrenzwert. – "Obergrenze"
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern.
ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
IC50	Konzentration, bei der für einen gegebenen Parameter eine 50%-ige Hemmung zu verzeichnen ist.
IECSC	Verzeichnis der auf dem Markt in China vorhandenen chemischen Stoffen.
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
ISO	Internationale Normungsorganisation.
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC50	Letale Konzentration, 50%.
LCLo	Niedrigste veröffentlichte letale Konzentration.
LD50	Letale Dosis, 50%.
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
LOEC	Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung.
LOEL	Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung.
LQ	Begrenzte Mengen
TRK-Kzw	Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Kurzzeitwert / TRK-Kzw = Technische Richtkonzentration - Kurzzeitwert, Österreich.
MAK-Mow	Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Momentanwert, Österreich.



MAK-Tmw, TRK-Tmw	Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Tagesmittelwert / TRK-Tmw = Technische Richtkonzentration - Tagesmittelwert, Österreich.
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration - DFG.
MARPOL	Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe.
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEL	Dosis ohne beobachtbare Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PC (Produktkategorie)	PC (Produktkategorie)
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
POCP	Photochemisches Ozonbildungspotenzial.
POP	Persistente organische Schadstoffe
PSA	Persönlichen Schutzausrüstungen
Verfahrenskategorie	Verfahrenskategorie
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe).
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SCL	Spezifische Konzentrationsgrenze.
STEL	Kurzzeitgrenzwert
STP	Kläranlage
SU (Verwendungssektor)	SU (Verwendungssektor)
SVHC	Besonders besorgniserregender Stoff.
TLV	Expositionsgrenzwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe.
TWA	Zeitlich gewichteter Mittelwert
UVCB-Stoff	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WEL-TWA	Grenzwert für Exposition am Arbeitsplatz - langfristiger Expositionsgrenzwert (gewichteter TWA (=zeitgewichteter Mittelwert) -Wert über einen Referenzzeitraum von 8 h).
WEL-STEL	Grenzwert für Exposition am Arbeitsplatz - kurzfristiger Expositionsgrenzwert (Referenzzeitraum 15 Minuten).
<b>Datenquellen</b>	VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006..

#### **Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze**

Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar..
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich..

*Die oben genannten Informationen beschreiben nur die Sicherheitsanforderungen des Produktes und basieren auf unseren Kenntnissen zum heutigen Tag. Die Informationen sind für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt vorgesehen, für die Lagerung, Verarbeitung, den Transport und die Entsorgung. Die Informationen können nicht auf andere Produkte übertragen werden. Beim Mischen des Produktes mit anderen Produkten oder beim Verarbeiten des Produktes sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt nicht unbedingt auf das neu hergestellte Material übertragbar.*